

RS Vwgh 1995/11/28 93/08/0208

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

60/02 Arbeitnehmerschutz

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AÜG §11 Abs1 Z1;

VwRallg;

Rechtssatz

Führt eine Interpretation zur Unvollziehbarkeit einer für das Gesetz wichtigen Norm, so ist sie, wenn auch eine andere, mit dem Wortlaut und dem Zweck des Gesetzes im Einklang stehende Interpretation möglich ist, abzulehnen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993080208.X06

Im RIS seit

06.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at